

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Haushaltskunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (Sonerverträge) für Erdgas- und Stromtarife. Aktuell ist das der Tarif Garant.

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

1.1 Das Angebot der Stadtwerke Langen GmbH in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt.

1.2 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Langen GmbH in Textform zustande. Der tatsächliche Liefertermin hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

1.3 Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die Regelungen der jeweils gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) bzw. die Regelungen der jeweils gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltkunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391). Diese ergänzen die vorliegenden AGB und sind im Internet unter www.stadtwerke-langen.de abrufbar.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Lieferantenwechsel

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung in Niederdruck oder Niederspannung für den Eigenverbrauch des Kunden im Rahmen eines Sondervertrags außerhalb der Grundversorgung. Ausgenommen ist die Belieferung von Verbrauchsstellen, die über registrierende Leistungsmessung gemessen und bilanziert wird. Der Messstellenbetrieb durch den Messstellenbetreiber für die Verbrauchsstelle des Kunden ist ebenfalls Vertragsgegenstand. Die Stadtwerke Langen GmbH verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken. Die Stadtwerke Langen GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisen des gewählten Liefervertrages abzunehmen und zu bezahlen.

2.2 Die Stadtwerke Langen GmbH ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

2.3 Die Stadtwerke Langen GmbH wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes ermittelt.

Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, der Stadtwerke Langen GmbH oder auf Verlangen der Stadtwerke Langen GmbH kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde ist verpflichtet, den Zählerstand abzulesen und diesen der Stadtwerke Langen GmbH mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, im Internet oder telefonisch erfolgen. Im Einzelfall kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

3.2 Die Stadtwerke Langen GmbH ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Wird an der Verbrauchsstelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird die Stadtwerke Langen GmbH die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziff. 3.3 und 3.4 vorrangig verwenden.

3.3 Führt der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung eine Selbstablesung nach Ziff. 3.1 nicht durch, kann die Stadtwerke Langen GmbH auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Die Stadtwerke Langen GmbH darf bei einem berechtigten Kundenwiderrufspruch nach Ziff. 3.1 Satz 5 dem Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen. Können die Stadtwerke Langen GmbH, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber oder ein zur Messung beauftragter Dritter das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten oder kann die Stadtwerke Langen GmbH den Verbrauch aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht ermitteln, ist die Stadtwerke Langen GmbH ebenfalls zur Verbrauchsschätzung nach Satz 1 berechtigt.

3.4 Die Stadtwerke Langen GmbH kann, außer bei monatlicher Abrechnung, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen auf die zur erwartende

Verbrauchsabrechnung verlangen. Die Stadtwerke Langen GmbH wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der Stadtwerke Langen GmbH in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

3.5 Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende eines Jahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums bzw. nach Beendigung des Lieferverhältnisses wird von der Stadtwerke Langen GmbH eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Erfolgt eine Energieabrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel berechnete Betrag dem Kunden binnen zwei Wochen erstattet bzw. der zu wenig berechnete Betrag nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

3.6 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der Stadtwerke Langen GmbH in Textform mitzuteilen. Gleicher gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der Stadtwerke Langen GmbH bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die Stadtwerke Langen GmbH berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen.

3.7 Die Stadtwerke Langen GmbH ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben muss die Stadtwerke Langen GmbH Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält die Stadtwerke Langen GmbH Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

3.8 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit. Dabei erfolgt die Aufteilung des Energiebezugs und des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die Stadtwerke Langen ist berechtigt, die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen proportional anzupassen. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage, der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so gilt Ziffer 3.5.

4. Zahlungsbestimmungen / Fälligkeit / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1 Rechnungen und Abschläge sind zu dem von der Stadtwerke Langen GmbH festgelegten Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

4.2 Die Zahlung kann im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder mittels Überweisung erfolgen. Die Stadtwerke Langen GmbH weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabkündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem Belastungstermin zu erfolgen.

4.3 Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Langen GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung stellen. Für die erste Zahlungserinnerung ist ein Betrag in Höhe von 2,50 Euro fällig, für die zweite Mahnung 3,50 Euro. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale. Auf Verlangen des Kunden wird die Stadtwerke Langen GmbH die Berechnungsgrundlage nachweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Langen GmbH über die Lieferung von Erdgas und Strom für Haushaltskunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (Sonderkundenverträge) für das Produkt Garant

4.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.5 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Langen GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung

5.1 Die Stadtwerke Langen GmbH ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in einem Abrechnungszeitraum Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die Stadtwerke Langen GmbH die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 3.4. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

5.2 Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann die Stadtwerke Langen GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassesysteme einrichten und betreiben.

6. Preise, Preisbestandteile und Preisanpassungen / Kosten für Einbau eines intelligenten Messsystems

6.1 Der im Vertrag vereinbarte Preis besteht aus einem jährlichen Energie-Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Energie-Arbeitspreis. Zusätzlich berechnet die Stadtwerke Langen GmbH dem Kunden erdgas- bzw. stromspezifische variable Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe.

6.2. Erdgaspreis:

6.2.1 Der Energie-Grundpreis und Energie-Arbeitspreis umfasst im Falle eines Erdgasliefervertrags die Beschaffungs- und Vertriebskosten (inklusive Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO2-Preis“)).

6.2.2 Zusätzlich zahlt der Kunde für das gelieferte Erdgas folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.2.3 a) bis f) in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus dem Preisblatt in der Vertragsbestätigung. Die jeweils aktuell geltende Höhe der Preisbestandteile nach der Ziffer 6.2.3 e) bis f) wird auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH unter www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Höhe der Netzentgelte nach Ziffer 6.2.3 c) und der Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung nach Ziffer 6.2.3 d) werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Auf Anfrage teilen die Stadtwerke Langen GmbH dem Kunden den örtlich zuständigen Netzbetreiber sowie die aktuell geltende Höhe der variablen Preisbestandteile mit.

6.2.3 Der Erdgaspreis nach Ziffer 6.2.2 erhöht sich um

- die **Energiesteuer** auf Erdgas (Regelsatz) nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG).
- die **Konzessionsabgabe**, die der örtlich zuständigen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswände für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Energieversorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen, leisten muss und den Stadtwerken Langen als Lieferant in Rechnung stellt.
- die **Netzentgelte**, die Stadtwerken Langen als Lieferant an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung zahlt.
- das **Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung**, soweit der örtlich zuständige Netzbetreiber, als grundzuständiger Messstellenbetreiber, diese den Stadtwerken Langen als Lieferant in Rechnung stellt.
- die **Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG**, welche Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH festgelegt und erhoben wird, um dessen Kosten zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Erfüllung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicher auszugleichen.
- die **SLP-Bilanzierungsumlage nach § 29 GasNZV** welche Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH festgelegt und erhoben wird, um dessen Kosten zur Beschaffung und Einsatz von Regulierenergie für Entnahmestellen, die über einen Standardlastprofil bilanziert werden, auszugleichen.

6.3 Strompreis:

6.3.1 Der Energie-Grundpreis und Energie-Arbeitspreis umfasst im Falle eines Stromliefervertrags die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

6.3.2 Zusätzlich zahlt der Kunde für den geleisteten Strom folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.3 bis in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe ergibt sich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus der Vertragsbestätigung. Die jeweils für das geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.3 e) - g) wird auf der gemeinsamen Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de veröffentlicht; spätestens am 25. Oktober wird die für das Folgejahr geltende Höhe dieser Preisbestandteile bekanntgegeben. Die jeweils aktuelle Höhe der Netzentgelte nach Ziffer 6.3.3 c) und der Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung nach Ziffer 6.3.3 d) werden auf der Internetseite des örtlich zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht. Auf Anfrage teilen die Stadtwerke Langen GmbH dem Kunden den örtlich zuständigen Netzbetreiber sowie die aktuelle geltende Höhe der variablen Preisbestandteile mit.

6.3.3 Der Strompreis nach Ziffer 6.2.2 erhöht sich um

- die **Stromsteuer** (Regelsatz) nach dem Stromsteuergesetz (StromStG).
- die **Konzessionsabgabe**, die der örtlich zuständigen Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswände für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Energieversorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen, leisten muss und den Stadtwerken Langen als Lieferant in Rechnung stellt.
- die **Netzentgelte**, die Stadtwerken Langen als Lieferant an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung zahlt.
- das **Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung und Steuereinrichtungen**, sofern der örtlich zuständige Netzbetreiber, als grundzuständiger Messstellenbetreiber, diese den Stadtwerken Langen als Lieferant im Rahmen eines kombinierten Vertrags nach §§ 9 Abs. 2 MsB-G entsprechend der Art des einbauten Zählers (konventionelle Messung, moderne Messeinrichtung oder intelligentes Messsystem) in Rechnung stellt. Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsB-G durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung, sodass dieser Preisbestandteil entfällt.
- die **KWKG-Umlage nach § 12 EnFG**, welche vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber den Stadtwerken Langen als Lieferant erhoben wird; damit werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen bei Störungen oder bei Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie zur Errichtung und des Betriebs der Offshore-Anbindungsleitungen entstehen.
- die **Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG**, welche vom zuständigen Netzbetreiber gegenüber den Stadtwerken Langen als Lieferant erhoben wird; damit werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen bei Störungen oder bei Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie zur Errichtung und des Betriebs der Offshore-Anbindungsleitungen entstehen.
- den **Aufschlag für Besondere Netznutzung (§ 19-StromNEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung)**: Dieser Aufschlag enthält zum einen die für das jeweilige Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 Satz 15 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV). Demnach können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 4 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV entsprechend §§ 26, 28 und 30 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Seit dem 01.01.2025 wird mit der § 19-StromNEV-Umlage der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemäß Ziffer 2.3 f) als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet. Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung der bei den nachgelagerten Netzbetreibern durch die Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien verursachten Mehrkosten entstehen.

6.4 Die Preise nach Ziffer 6.2 bis 6.3 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer in der aktuell nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) geltenden Höhe an.

6.5 Änderungen des Energie-Grundpreises und Energie-Arbeitspreises nach Ziffer 6.2.1 bzw. 6.3.1 durch die Stadtwerke Langen GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Langen GmbH über die Lieferung von Erdgas und Strom für Haushaltskunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (Sonderkundenverträge) für das Produkt Garant

Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Langen GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 6.2.1 bzw. 6.3.1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Langen GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die Stadtwerke Langen GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

6.6 Die Stadtwerke Langen GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung nach Ziffer 6.5 so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Stadtwerke Langen GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke Langen GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

6.7 Änderungen der Preise nach Ziffer 6.5 werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung.

6.8 Ändert die Stadtwerke Langen GmbH die Preise nach Ziffer 6.5, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die Stadtwerke Langen GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Stadtwerke Langen GmbH soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

6.9 Falls die Beschaffung, Erzeugung, Lieferung, Verteilung, das Inverkehrbringen oder der Verbrauch von Energie nach Vertragsschluss mit einer zusätzlichen Steuer, Abgabe oder einer sonstigen staatlich veranlassten allgemein verbindlichen Belastung (z.B. Umlagen) belegt wird, erhöht sich der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten vereinbarte Preis nach 6.2 bzw. 6.3 entsprechend um die daraus entstehenden Mehrkosten, soweit diese Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen haben. Im Falle von Minderbelastungen (z.B: Wegfall von Abgaben, Steuern oder Umlagen) vermindert sich der vereinbarte Preis unter den Voraussetzungen von Satz 1 entsprechend um die entstehenden Minderkosten. Die Weitergabe von Mehrkosten unterbleibt, wenn diese in ihrer Höhe bei Vertragsschluss bereits konkret vorhersehbar waren oder die gesetzliche Regelung eine Weiterberechnung ausschließt. Die Weiterberechnung erfolgt mit dem Wirksamwerden bzw. Wegfalls der Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen Belastung in der jeweils geltenden Höhe. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

7.1 Die Stadtwerke Langen GmbH kann die Regelungen des Energieliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag oder die AGB hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke Langen GmbH unzumutbar werden.

7.2 Die Stadtwerke Langen GmbH wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung. **Im Falle von Anpassungen hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde von der Stadtwerke Langen GmbH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1 Die Stadtwerke Langen GmbH ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“).

8.2 Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei der Nichteinhaltung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Langen GmbH berechtigt, die Versorgung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen unterbrechen und wiederherstellen zu lassen.

8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Die Inkassogebühr beträgt 22,40 Euro, bei Sperrung wird eine Gebühr von 43,50 Euro berechnet und die Kosten für die Wiederinbetriebnahme liegen bei 51,77 Euro. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Auf Verlangen des Kunden wird die Stadtwerke Langen GmbH die Berechnungsgrundlage nachweisen. Die Belieferung wird unverzüglich wieder

hergestellt, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

8.4 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und, im Falle des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

9. Haftung

9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die Stadtwerke Langen GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber geltend zu machen

9.2 Die Stadtwerke Langen GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die Stadtwerke Langen GmbH dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10. Umzug / Übertragung des Vertrags

10.1 Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Stadtwerke Langen dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform die Fortsetzung des Liefervertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner Kündigungserklärung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

10.2 Bietet die Stadtwerke Langen GmbH die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.

10.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der Stadtwerke Langen GmbH die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, behält sich die Stadtwerke Langen GmbH die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen für weitere Entnahmen an der bisherigen Verbrauchsstelle, für die die Stadtwerke Langen GmbH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, vor. Die Pflicht der Stadtwerke Langen GmbH zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle bleibt unberührt.

10.4 Die Stadtwerke Langen GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Übertragung außerordentlich zu kündigen.

11. Datenschutz

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Langen bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet

12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind unter der Tel.-Nr. 06103 595-260 oder im Internet unter www.stadtwerke-langen.de erhältlich.

12.1 Die Stadtwerke Langen GmbH bietet keine Wartungsdienste an.

12.2 Der Kunde kann aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten unter der Tel.-Nr. 06103 595-260 oder im Internet unter www.stadtwerke-langen.de erhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Langen GmbH über die Lieferung von Erdgas und Strom für Haushaltskunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (Sonderkundenverträge) für das Produkt Garant

13. Schlussbestimmungen

13.1 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 06103 595-260 oder im Internet unter www.stadtwerke-langen.de.

13.2 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung.

13.4 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf unserer Internetseite: www.stadtwerke-langen.de oder www.ganz-einfach-energiesparen.de

13.5 Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:

"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

13.6 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Stadtwerke Langen GmbH berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei SCHUFA HOLDING AG, Massenbergstr. 9-13, 44787 Bochum, einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann die Stadtwerke Langen GmbH die Energiefierrer ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat die Stadtwerke Langen GmbH Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energiefierrverhältnis, kann die Stadtwerke Langen GmbH die Energiefierrer ablehnen.

13.7 Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern können zunächst an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke Langen GmbH, Weserstraße 14, 63225 Langen) oder per E-Mail (schlitzung@stadtwerke-langen.de) gerichtet werden. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die Stadtwerke Langen GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin. Telefon 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltkunden auch möglich bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen: Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Erreichbarkeit: Mo-Fr von 09:00-15:00 Uhr – telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon; Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13.8 Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG):

Stadtwerke Langen GmbH,
Weserstraße 14,
63225 Langen

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Bürgermeister Prof. Dr. Jan Werner

Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Uwe Linder

Handelsregister: Amtsgericht Offenbach, HRB Nr. 30214

Ust-Id.: DE 113 587 853

Kontaktmöglichkeit:

Telefon: 06103 595-260

E-Mail: kundenservice@stadtwerke-langen.de

Internet: www.stadtwerke-langen.de